Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Otterfing

Die Gemeinde Otterfing erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Otterfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigem Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungssatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Otterfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, sofern nicht in der Anlage anderweitig geregelt.
 - Kosten für Aufwendungen Dritter, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofs, werden in anfallender Höhe weiterverrechnet.
- (4) Aufwendungen, die wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch den Leistungsbescheid festgesetzt. Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17. März 2004 außer Kraft.

Otterfing, den 14.6.2018

lakob Eglseder

1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr Otterfing

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten werden für den angefangenen Kilometer Wegstrecke erhoben.

Fahrzeuge und Anhänger

Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17€
Mannschaftstransportwagen MTW	2,80€
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18€
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94€
Gerätewagen Logistik GW-L2	6,22€
Absicherungsanhänger	2,00€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Fahrzeuge und Anhänger

Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €
Mannschaftstransportwagen MTW	23,25€
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99€
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15€
Gerätewagen Logistik GW-L2	85,97€
Absicherungsanhänger	18,80€

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten gerechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Tragkraftspritze	48,60€
Tauchpumpen aller Art	13,30€
Schmutzwasserpumpe Chiemsee	20,00€
Wassersauger	16,90€
Druckschlauch A/B/C/D	8,00€
umluftunabh. Atemschutzgerät	24,00€
Generator 5 KVA	24,00€
Generator 8 KVA	26,60€
Generator 14 KVA	35,80€
Wärmebildkamera	53,00€
Hebekissen / Hebegerät	5,20€
Motorsäge	9,20€
Rettungssäge	15,00€
Trennschleifer	5,20€
Rettungsschere	5,20€
Rettungsspreizer	5,20€
Rettungszylinder	5,20€
Mehrzweckzug	5,20€
Beleuchtung ohne Generator	5,20€
Hochleistungslüfter	25,00€
Rettungsplattform	15,00€
Absturzsicherungssatz	24,00€

4. Sonstige Kostensätze

Schaummittel Class A pro Liter	4,50€
Ölbindemittel pro Sack incl. Entsorgung	55,00€
Entsorgung on Ölverseuchtem Material pro kg	2,00€
Reinigung und Imprägnierung eines Schutzanzuges	35,00€
4.1 Türöffnungen	
Türöffnung	100,00€
Ersatz-Schließzylinder	60,00€
4.2 Falsch-/Fehlalarmierungen	
mutwillige Falschalarmierung	500,00€
Fehlalarm Brandmeldeanlage	750,00€
Abnahme von Brandmeldeanlagen	250,00€
4.3 Inanspruchnahme Atemschutzwerkstätte	
Reinigung und Überprüfung Atemschutz-Maske	15,00€
Überprüfung Atemschutzgerät	65,00€
Überprüfung Lungenautomat	40,00€
Füllung Atemschutzflasche 300 bar	10,00€

- **4.4** Verunreinigte Spritzschutz- und Säureschutzanzüge werden gesondert, im Einzelfall, je nach Anfall für den Austausch abgerechnet. Ebenso der Einsatz für Fahrzeuge des gemeindlichen Bauhofs mit den zurzeit ermittelten kalkulatorischen Kosten.
- **4.5** Verbrauchsgüter werden nach ihren jeweiligen Anschaffungs- bzw. Ersatzbeschaffungskosten berechnet zuzüglich etwaiger anfallender Entsorgungskosten.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 24 € berechnet. Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2

BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministerium des Inneren

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde 13,70 € erhoben. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.